

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Stadt Bochum, Jugendamt, Gustav-Heinemann-Platz 2-6 in 44777 Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, im Folgenden „Jugendamt“ genannt

und der Jugend- und Drogenberatung, Krisenhilfe e. V. Bochum, Viktoriastraße 67 in 44787 Bochum, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Folgenden „Krisenhilfe“ genannt.

§ 1 Präambel

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) zum 1. Januar 2012 wurden alle Personen, Institutionen und Träger, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in den Kinderschutz eingebunden. Hierzu gehören neben der Jugendhilfe insbesondere der Gesundheitsbereich, die Suchtberatungsstellen und alle staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoginnen/pädagogen.

Psychische Erkrankung und Suchtmittelkonsum von Eltern bzw. Elternteilen können zu einer erheblichen Belastung für betroffene Kinder und Jugendliche führen. Daher gilt es, in diesen Fällen ein besonderes Augenmerk auf das Wohl dieser Kinder und Jugendlichen zu legen.

Zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen und des Sozialen Frühwarnsystems in Bochum haben der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) und der Gesundheitsausschuss der Stadt Bochum in ihren Sitzungen am 3. und 4. Dezember 2014 sowie am 11. Dezember 2014 der Rat der Stadt Bochum die Umsetzung des Konzeptes zur Bildung des Netzwerks „Frühe Hilfen in Bochum“ beschlossen. Das Konzept sieht vor, dass alle Schwangeren und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren und darüber hinaus so früh wie möglich über bestehende Angebote der Gesundheits- und Jugendhilfe, Sozialwesen, Familienbildung, ehrenamtliche Unterstützung und selbstorganisierte Selbsthilfe zu informieren sind.

Die Zusammenarbeit der Krisenhilfe und des Jugendamtes dient dazu, die Entwicklung von Eltern und Kindern frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Sie tragen zum gesunden Aufwachsen bei und fördern damit den Kinderschutz sowie die frühkindliche Bildungsarbeit und unterstützen Integration und Teilhabe. Auf der Basis konstruktiver Zusammenarbeit wollen Krisenhilfe und Jugendamt Informationen, Beratungen und Unterstützungen im Alltag bieten, mögliche Risiken für Familien in belastenden Lebenssituationen frühzeitig abbauen helfen und die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von (werdenden) Eltern fördern, als Maßnahme der Bochumer Präventionskette.

Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele wird die folgende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt und der Krisenhilfe getroffen, insbesondere weil die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder von drogenkonsumierenden/substituierten Müttern/Vätern/Eltern mit erheblichen Beschwerden und Einschränkungen verbunden sein können.

§ 2 Gesetzliche Grundlage

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKisSchG) und des darin benannten Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Aus dem Gesetz ergeben sich nachfolgende Aufträge zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen:

- § 3 Absatz 3 KKG: Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- § 1 Absatz 4 Satz 2 KKG: Ausbau von multiprofessionellen, leicht zugänglichen und flächendeckenden Hilfsangeboten für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes.

Ferner gelten die Bestimmungen der §§ 8a und 8b des Sozialgesetzbuches VIII und § 4 KKG sowie die geschlossene Vereinbarung im Netzwerk "Frühe Hilfen" in Bochum.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand und Ziel dieser Vereinbarung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt, sexuellen Übergriffen sowie ihrer Förderung und Teilhabe. Sie dient damit der aktiven Umsetzung der im Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 verfassten Ziele in Bochum.

Die Kooperationspartner/innen treffen zur Erreichung der genannten Ziele die in dem beigefügten Konzept niedergelegte Vereinbarung. Dieses Konzept ist in seiner Gesamtheit untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4 Beteiligte

Beteiligte sind das Jugendamt der Stadt Bochum, insbesondere der Soziale Dienst, und die in Beratung und Behandlung tätigen Beschäftigten der Krisenhilfe Bochum.

§ 5 Ziel der Kooperation

Die Kooperationsvereinbarung soll im Sinne der obengenannten gesetzlichen Grundlagen und der damit verbundenen Aufträge und Aufgaben dem Schutz und der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen.

In ihrer unterschiedlichen Ausrichtung verpflichten sich die beiden Kooperationspartner, ihre eigenständige Arbeit nach besten Kräften und Standards zu leisten und im Sinne einer gelingenden Kooperation die Schnittstellen zu gestalten.

§ 6 Zielgruppe

Zielgruppe dieser Vereinbarung sind Kinder und Jugendliche, deren Mütter/Väter/Eltern Drogen konsumieren/substituiert werden sowie drogenkonsumierende/substituierte schwangere Frauen und werdende Väter/Eltern, drogenkonsumierende Jugendliche und junge Menschen.

§ 7 Regelungen der Zusammenarbeit

Die Kooperation auf der Arbeitsebene richtet sich nach Ziffer 4 des anliegenden Konzeptes in Verbindung mit den oben genannten gesetzlichen Grundlagen.

Je zwei Fachkräfte der Krisenhilfe und des Jugendamtes/Sozialer Dienst treffen sich mindestens einmal jährlich zum Qualitätsdialog und zur Qualitätsentwicklung. Anregungen und Veränderungsbedarfe der Arbeitsebenen sollen Grundlage dieser Treffen sein.

§ 8 Datenschutz

Die Kooperierenden verpflichten sich zur Einhaltung der in der Kinder- und Jugendhilfe jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personenbezogene Informationen dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden.

Die Informationsweitergabe ist im anliegenden Konzept unter Ziffer 4 im Detail beschreiben.

§ 9 Evaluation

Die Kooperationspartner werten die Arbeit gemeinsam aus. Die Koordination der Evaluation ist Bestandteil des Qualitätsdialoges. Die Dokumentation findet in Form von Protokollen statt.

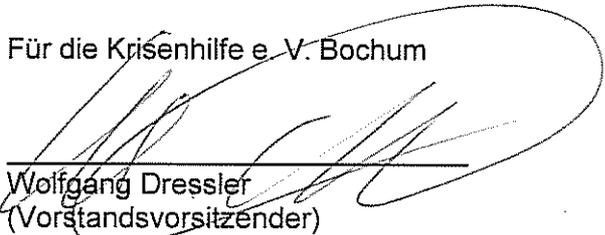
§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Einer Kündigungsfrist bedarf es hierfür nicht. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, ihre Mitarbeit gemäß dieser Kooperationsvereinbarung einzubringen und gemeinsam im Sinne des Kinderschutzes zu gestalten.

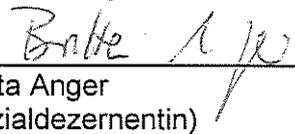
Diese Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung im rechtlichen Sinne und löst keinerlei Rechtsfolgen aus. Sie ist nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg durch Kooperation ausgerichtet.

Bochum, den 11.09.2018

Für die Krisenhilfe e. V. Bochum


Wolfgang Dressler
(Vorstandsvorsitzender)

Für die Stadt Bochum - Jugendamt
In Vertretung


Britta Anger
(Sozialdezernentin)

Kooperationskonzept

zur Koordinierung der Hilfen für drogenkonsumierende/substituierte Mütter/Väter/ Eltern und deren Kinder innerhalb der Stadt Bochum

zwischen der Stadt Bochum, Jugendamt, Gustav-Heinemann-Platz 2-6 in 44777 Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, im Folgenden „Jugendamt“ genannt und der Jugend- und Drogenberatung, Krisenhilfe e. V. Bochum, Viktoriastraße 67 in 44787 Bochum, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, im Folgenden „Krisenhilfe“ genannt.

Inhalt

Vorwort	2
1. Zielgruppe	3
2. Ziele der Kooperation	3
3. Voraussetzungen der Zielerreichung	3
3.1 Basiskriterien	4
4. Ausgestaltung der Kooperation	5
4.1 Vorgehen der Krisenhilfe Bochum bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	5
4.1.1 Flussdiagramm Vorgehen der Krisenhilfe Bochum bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	5
4.1.2 Prozessbeschreibung Vorgehen der Krisenhilfe Bochum bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	6
4.2 Prozessbeschreibung Drogenscreening in der Methadonambulanz	7
4.3. Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung	9
4.3.1 Flussdiagramm Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes Sozialer Dienst Bochum	9
4.3.2 Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung	9
4.3.3 Prozessbeschreibung Sozialer Dienst	10
4.4 Instrumente der Kooperation	11
4.4.1 Hilfeplangespräche und Helferkonferenzen	11
4.4.2 Schutzkonzept	11
4.4.3 Anonyme Fallberatung	11
5. Lenkungsgruppe	11
6. Datenschutzbestimmungen	12
7. Gemeinsame Fortbildungen und Informationsveranstaltungen	12
8. Grenzen der Zusammenarbeit	12
9. Anlagen	12 bis 20



Vorwort

Es liegt im Interesse aller Beschäftigten der Krisenhilfe Bochum und des Bochumer Jugendamtes, zum Wohle der Kinder drogenkonsumierender/substituierter Mütter/Väter/Eltern zu kooperieren.

In Bochum ist die Krisenhilfe Bochum in der Beratung, Betreuung, Unterstützung, Substitution und Beschäftigung von drogenkonsumierenden und -abhängigen Bochumer Bürgerinnen und Bürgern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, deren Angehörigen sowie fachlich Interessierten und Multiplikatoren tätig.

Um wirkungsvolle Angebote aufzubauen sowie den Spannungsbogen zwischen Verbot und Kriminalisierung illegaler Drogen einerseits und persönlichem Unterstützungsbedarf von Betroffenen andererseits zu erfassen, wurde 1975 der Verein Krisenhilfe e.V. Bochum gegründet. Auf Grund sich verändernder gesellschaftlicher Prozesse, Verhältnisse und Bedarfe differenziert der Verein seine Angebote seitdem laufend aus.

2010 hat der Verein Krisenhilfe einen Leitfaden „Zum fachlichen Handeln in Bezug auf die Kinder von Klientinnen und Klienten“ als Handlungsanleitung im Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung erstellt.

Für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen Bochumer Kinder und Jugendlichen ist der Drogenkonsum ihrer Mütter/Väter/Eltern, trotz unterschiedlicher Ausprägungen, unter Umständen mit schweren Folgen für die psychische und physische Gesundheit verbunden. Traumatische Belastungsstörungen, Störungen in der frühkindlichen Entwicklung in Koppelung mit langwierigen Erkrankungen und nicht zuletzt eine eigene Suchterkrankung können nach Untersuchungen des Bundesgesundheitsministeriums, zuletzt aus dem Jahr 2014, die Folge sein. Kinder von drogenkonsumierenden/substituierten Müttern/Vätern/Eltern wachsen mit einem hohen Risiko von Kindeswohlgefährdung auf.

Psychische Dauerbelastungen können sein:

- Ein Leben, das sich am Suchtmittelkonsum ihrer Eltern orientiert
- Fehlende Kindheit durch Übernahme nicht altersgerechter Verantwortung für Mutter/Vater und jüngere Geschwister
- Leben in Angst vor Trennung von der Mutter/dem Vater/den Eltern durch Haftstrafen, stationäre Therapie oder Tod
- Schuldgefühle für die Situation zu Hause
- Übermäßiges Verwöhnen und nicht nachvollziehbares plötzliches Bestrafen mit Störungen in der eigenen Wahrnehmung und im emotionalen Bereich als mögliche Folge
- Fehlende Kontakte zu Gleichaltrigen und soziale Vereinsamung
- Vernachlässigung/Verwahrlosung, Unzuverlässigkeit der Mutter/des Vaters/der Eltern und Gewalterfahrungen

Durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 hat die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz einen hohen Stellenwert erhalten. Damit hat die Fallarbeit mit drogenkonsumierenden/substituierten Müttern/Vätern/Eltern und ihren Kindern einen institutionsübergreifenden Ansatz bekommen.

Die Kooperation zwischen der Krisenhilfe Bochum und dem Jugendamt Bochum ist daher eine sinnvolle Ergänzung, um das Thema Kindeswohl in den Blick zu nehmen.

Im Gesamtprozess einer Bochumer Präventionskette unterstützen sich die Krisenhilfe Bochum und das Bochumer Jugendamt gegenseitig durch dieses Kooperationskonzept in ihrem Wirken sowohl bei Kindeswohlgefährdung als auch in Unterstützungsprozessen zum gesunden Aufwachsen der Kinder. Die Krisenhilfe e.V. Bochum ist Kooperationspartner im Netzwerk der „Frühen Hilfen“.

1. Zielgruppe

Die Kooperation zwischen der Krisenhilfe Bochum und dem Jugendamt Bochum bezieht sich auf die Zielgruppen drogenkonsumierender/substituierter Mütter/Väter/Eltern, auf drogenkonsumierende/substituierte schwangere Frauen und auf Kinder, deren Mütter/Väter/Eltern Drogen konsumieren/substituiert werden.

Anmerkung:

-drogenkonsumierend meint: Vorwiegend Konsum von illegalen Drogen (zum Beispiel Heroin, Kokain)

-substituiert meint: Substitution mit zum Beispiel Methadon, Polamidon oder Buprenorphin.

2. Ziele der Kooperation

Die Kooperationspartner Krisenhilfe Bochum und das Jugendamt Bochum verfolgen als gemeinsame Ziele:

- Die Verantwortung, den Zugang, die Zusammenarbeit und den Umgang mit der benannten Zielgruppe so zu gestalten, dass diese Vertrauen in die Beratungs- und Hilfeangebote entwickeln und die Hilfen somit in Anspruch nehmen kann
- Eine gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern
- Ein dauerhaft gemeinsames Leben von Mutter/Vater/Eltern und ihren Kindern zu ermöglichen
- Einen Schutz der Kinder, insbesondere vor der Geburt und der 0-3 Jährigen, zu gewährleisten
- Klare Informationen für Mütter/Väter/Eltern über die an sie gestellten Anforderungen und Erwartungen zu formulieren
- Transparenz für alle Beteiligten über die jeweiligen Arbeitsansätze, Kooperationsvereinbarungen und Hilfsangebote, sowohl für die die Mitarbeitenden beider Dienste als auch für die Mütter/Väter/Eltern herzustellen
- Doppelte bzw. kontraindizierte Hilfen zu vermeiden
- Eine im Alltag gelebte Kooperation und die Implementierung eines Qualitätsdialoges etablieren

3. Voraussetzungen der Zielerreichung

Voraussetzungen der Zielerreichung sind Basiskriterien. Zur Einschätzung und Verschriftlichung der Kindeswohlgefährdung wird von den Kooperationspartnern das Formular „Tabelle zur Gefährdungseinschätzung und Risikobewertung“ verwendet.

Die folgenden Basiskriterien sollen von den Kooperationspartnern/innen als täglich zu erfüllender Minimalbedarf, der für das Aufwachsen eines Kindes als erforderlich erachtet wird, anerkannt werden.

Sie sind nicht absolut zu sehen, sondern beinhalten den erforderlichen Ermessensspielraum für die Beschäftigten, um eine individuelle Entscheidung darüber treffen zu können, welche Kriterien zu erfüllen sind und wie die Erwartungen der Beschäftigten dazu genau aussehen. Diese Erwartungen müssen mit den Müttern/Vätern/Eltern deutlich besprochen werden, damit die Betroffenen die an sie gestellten Anforderungen kennen.

Es ist sinnvoll, die Kriterien so früh wie möglich zu thematisieren.

3.1 Basiskriterien:

- Vorhandensein von hygienischem, beheiztem Wohnraum, inklusive einem Schlafplatz für das Kind/die Kinder mit der Nutzungsmöglichkeit von Wasser- und Stromversorgung, um die Möglichkeit zum Kochen und Waschen zu haben
- Vorhandensein mindestens einer kontinuierlichen, verantwortlich handelnden Bezugsperson mit Erziehungsauftrag (inner- und/oder außerfamiliär, zum Beispiel Großeltern, Nachbarn etc.). Ziel ist, dass mindestens ein Elternteil die kontinuierliche verantwortliche Bezugsperson ist
- Strukturierter Alltag zur regelmäßigen täglichen Versorgung des Kindes: Sorgetragen für einen altersentsprechenden, verlässlichen und geregelten Tag-Nacht-Rhythmus für das Kind sowie für regelmäßige, ausreichende und altersgemäße Ernährung und Körperhygiene
- Nutzung tagesstrukturierender Angebote: Kindertagesstätte, Absicherung des Schulalltags, Familienzentrum
- Vorhandensein von entsprechender, witterungsgerechter Bekleidung, Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Gewährleistung einer ausreichenden pädagogischen Förderung, Erziehung und emotionalen Zuwendung durch gemeinsames Spiel, Ansprache, Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung, Spiel- und Krabbelgruppe
- Bei Bedarf: Förderung durch pädagogische oder therapeutische Einrichtungen
- Sicherstellung einer sachgemäßen Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen
- Keine Gewalt gegen Kinder¹
- Sicherstellung des regelmäßigen Lebensunterhalts durch eigenes Einkommen oder die Beantragung von zustehenden Leistungen (SGB II, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Betreuungsgeld, etc.)

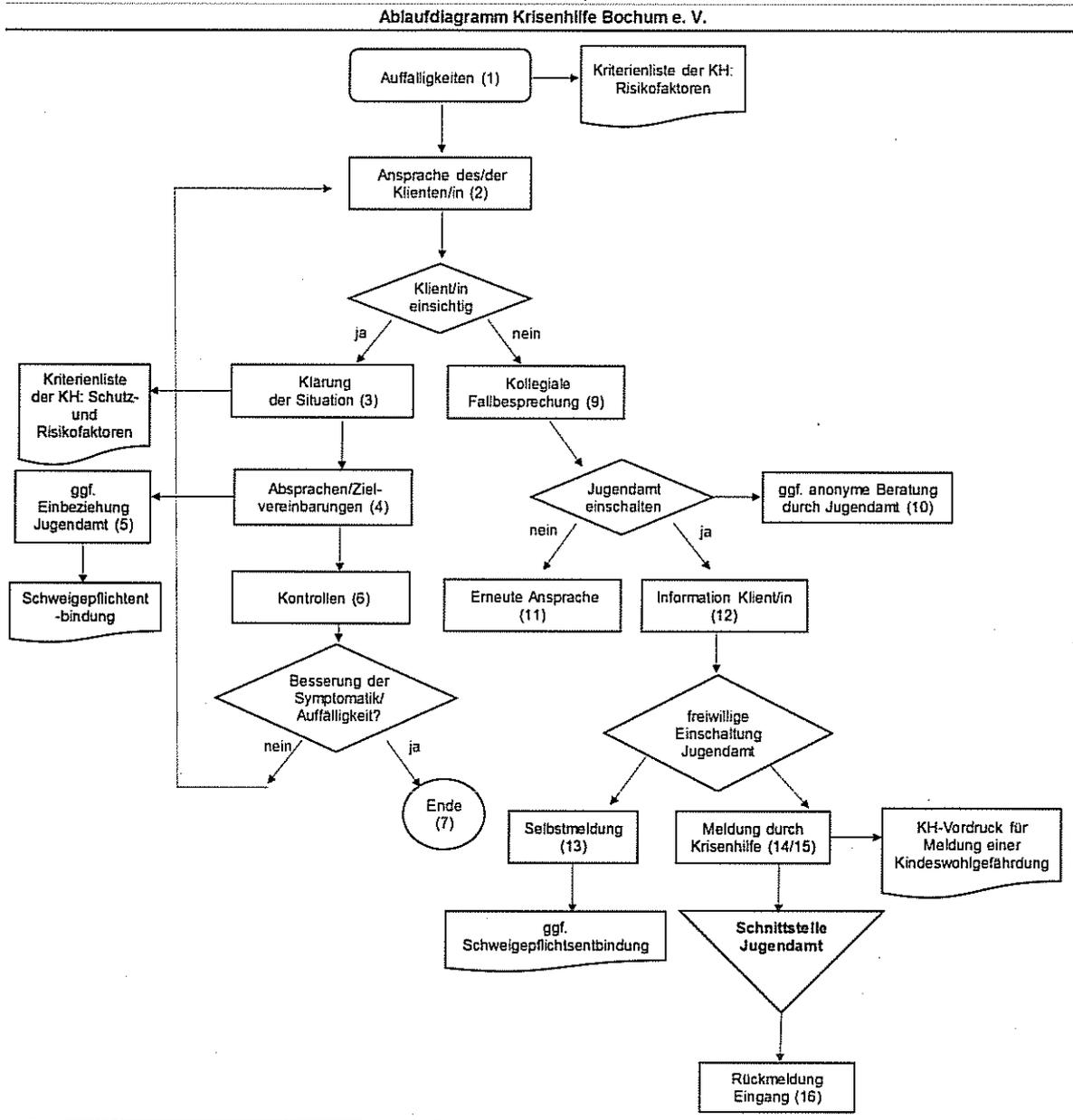
In einem kontinuierlichen Hilfeprozess wird in der Helferkonferenz und/oder in den Hilfeplangesprächen im Rahmen einer Situationsanalyse nach Möglichkeit mit den Müttern/Vätern/Eltern der Hilfebedarf regelmäßig aktualisiert und überprüft.

¹ Gewaltformen gegen Kinder sind: Körperliche Gewalt, seelische Gewalt, körperliche und seelische Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Zeugenschaft häuslicher Gewalt

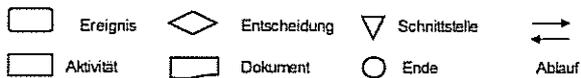
4. Ausgestaltung der Kooperation

4.1 Vorgehen der Krisenhilfe Bochum bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

4.1.1 Flussdiagramm Vorgehen der Krisenhilfe Bochum e. V. bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung



Flow Chart Symbole



4.1.2 Prozessbeschreibung Vorgehen der Krisenhilfe Bochum bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

1. Eine Fachkraft in der Krisenhilfe Bochum stellt anhand der intern erstellten Risikofaktorenliste „Auffälligkeiten“ fest, d.h. schwerwiegende Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bei dem Kind bzw. den Kindern einer Klientin oder eines Klienten oder eines Klienten Paares liegen vor.
2. Die Fachkraft nimmt Kontakt auf, um die Besorgnis zu verdeutlichen und durch ein Gespräch zu klären, ob Einsicht und die Bereitschaft zu Veränderung besteht.
3. Bei Einsicht wird die Situation des Kindes oder der Kinder hinsichtlich vorhandener Risiko- und Schutzfaktoren genauer analysiert.
4. Daraufhin wird gemeinsam eine verbindliche Absprache getroffen bzw. eine schriftliche Zielvereinbarung abgeschlossen. Diese Absprachen können auch die Vermittlung in unterstützende Maßnahmen wie Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), Therapie o.ä. beinhalten.
5. Für unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe wird von den Beschäftigten zusammen mit der Mutter, dem Vater oder den Eltern auf freiwilliger Basis der Soziale Dienst des Jugendamtes kontaktiert. Voraussetzung ist die Unterzeichnung einer Schweigepflichtentbindung.
6. Die Absprachen bzw. die Zielvereinbarung werden in regelmäßigen Abständen zum Beispiel durch Urinscreenings überprüft. Wenn diese Kontrollen kein zufriedenstellendes Ergebnis zeigen, werden ggf. engmaschigere Kontrollen durchgeführt oder andere Maßnahmen mit dem Klienten bzw. der Klientin abgesprochen.
7. Wenn sich die Symptomatik bzw. die ursprünglich festgestellten Auffälligkeiten deutlich gebessert haben bzw. die vereinbarten Ziele erreicht wurden, wird der Prozess (vorläufig) beendet.
8. Falls nicht, wird erneut ein klärendes und zur Veränderung motivierendes Gespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten geführt und wiederum die Einsichtigkeit bzw. Änderungsbereitschaft abgeklärt.
9. Falls sich beim ersten oder einem späteren Klärungsgespräch keine Einsicht zeigt, holt sich die Fachkraft Unterstützung durch eine kollegiale Fallbesprechung innerhalb des Teams, in der geklärt werden soll, ob der Soziale Dienst des Jugendamts eingeschaltet werden muss oder nicht.
10. Falls weiterhin Unsicherheit über eine Meldung an den Sozialen Dienst besteht, kann eine anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts in Anspruch genommen werden.
11. Wenn die Situation des Kindes oder der Kinder so eingeschätzt wird, dass der Soziale Dienst nicht umgehend informiert werden muss, wird die Klientin bzw. der Klient erneut angesprochen und der Prozess, wie unter 2. bis 7. beschrieben, durchgeführt.
12. Wenn sich die Mitarbeitenden des Teams in der kollegialen Fallbesprechung darauf verständigen, dass aufgrund einer wahrscheinlich vorliegenden erheblichen Kindeswohlgefährdung eine Meldung an den Sozialen Dienst erfolgen soll, wird die Klientin oder der Klient darüber informiert.
13. Diese/r kann sich freiwillig selbst beim Sozialen Dienst melden. Wenn er/sie durch die Krisenhilfe unterstützt werden möchte, kann auch gemeinsam nach Unterzeichnen einer Schweigepflichtentbindung der Soziale Dienst kontaktiert werden.
14. Wenn die Klientin oder der Klient sich nicht selbst beim Sozialen Dienst melden will und nicht einsichtig ist, erfolgt eine schriftliche oder mündliche Meldung durch die zuständige Fachkraft der Krisenhilfe auch ohne Schweigepflichtentbindung.

15. Die Meldung sollte Namen und Anschrift des betroffenen Kindes bzw. der Kinder sowie der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und eine erste Einschätzung zur Form der Kindeswohlgefährdung und zum Gesamtrisiko für das Kind oder die Kinder enthalten. (Anlage: Dokumentation der Meldung mit entsprechendem Vordruck der Krisenhilfe Bochum). Die Zuständigkeit und Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt nun beim Jugendamt.
16. Das Jugendamt bestätigt die eingegangene Gefährdungsanzeige schriftlich.

4.2 Prozessbeschreibung Drogenscreening in der Methadonambulanz

Bereits seit 2010 bietet die Methadonambulanz dem Jugendamt der Stadt Bochum Drogentestungen von Eltern kleiner Kinder an. Diese Screenings sollen Hilfestellung bieten bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der betreffenden Eltern. Entstanden ist dieses Angebot der Methadonambulanz aus der konkreten Zusammenarbeit mit Eltern, die zum Zeitpunkt der Zusammenarbeit in der Einrichtung behandelt wurden. Mittlerweile wurde das Angebot der Testung ausgeweitet und bieten die Drogenscreenings auch für Eltern an, die nicht in der Methadonambulanz behandelt werden.

Die Urintestungen sind ein Angebot der Methadonambulanz, das weit über die Kernaufgaben der Methadonsubstitution und psychosozialen Betreuung Opioid abhängiger Menschen hinausgeht. Insofern stehen dafür keine zusätzlichen zeitlichen oder finanziellen Ressourcen zur Verfügung, weshalb bei diesem Angebot gewisse Einschränkungen gemacht werden müssen, damit die Testungen in die normalen betrieblichen Abläufe der Methadonambulanz integriert werden können.

Wie bereits beschrieben, wendet sich das Angebot nur an Eltern von in der Regel kleinen Kindern, um eine Hilfestellung zu bieten bei der Beantwortung der Frage der Erziehungsfähigkeit dieser Eltern bzw. bei der Beurteilung einer akuten Kindeswohlgefährdung für die im Haushalt lebenden Kinder. Getestet werden ganz bewusst keine konsumierenden bzw. fraglich konsumierenden Jugendlichen. Die Krisenhilfe Bochum betreibt die Beratungsstelle in Echtzeit, deren Zielgruppe junge Konsumenten sind. Die Krisenhilfe nimmt damit als Drogenberatung ihre beraterischen/suchttherapeutischen/pädagogischen Aufträge ernst- und wahr. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, dass der erste Kontakt zu einer (Drogen-) Beratungsstelle eine in Auftrag gegebene Urinkontrolle ist. Damit würden die sonstigen Angebote an die Zielgruppe „junge Konsumenten“ unterlaufen.

Auch Kinder, bei denen der Verdacht der Drogeneinnahme oder -verabreichung besteht, werden nicht getestet. Vielmehr werden auf ambulant oder stationär tätige Kinderärzte oder das kinder- und jugendpsychiatrische Hilfesystem hingewiesen.

Ablauf der Testung: Die folgenden Punkte sollen den Ablauf des Drogenscreenings transparent machen, aber auch Täuschungsversuche minimieren und die Anpassung der Testung an die betrieblichen Abläufe der Methadonambulanz gewährleisten.

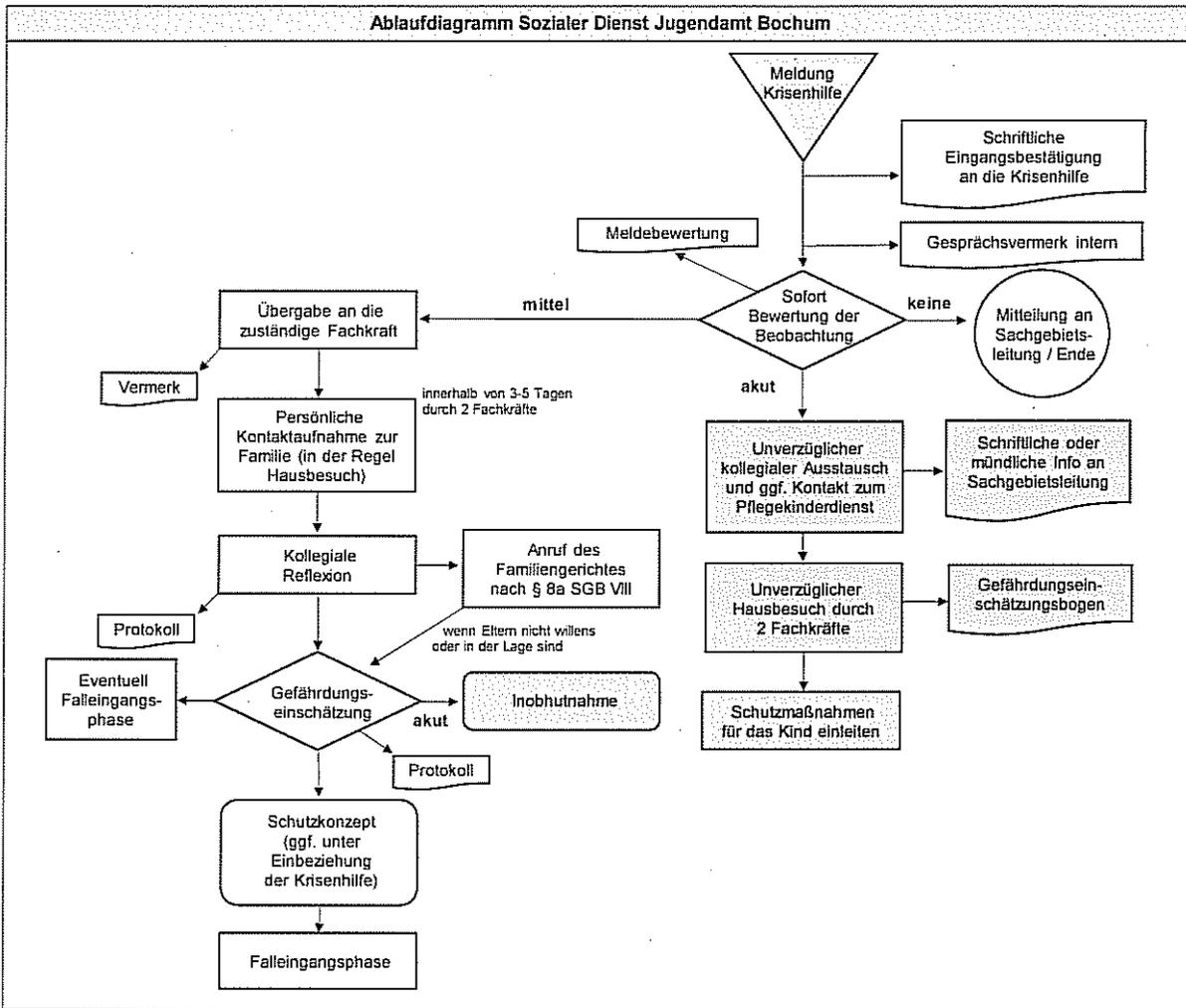
- Eine Fachkraft des Jugendamtes meldet eine Probandin oder Probanden (oder ein Paar) zur Testung in der Methadonambulanz an; die Kostenübernahme muss seitens des Jugendamtes schriftlich bestätigt werden (am sinnvollsten per FAX), ein Termin wird mit dem Jugendamt vereinbart, der durch das Jugendamt der Probandin bzw. der oder den

Probanden mitgeteilt wird. Die Ambulanz kann kein Terminmanagement direkt mit den zu testenden Personen übernehmen. Die Terminvereinbarung kann das Jugendamt jedoch in Absprache mit der Methadonambulanz auch an professionelle Helfer (SPFH, Mutter-Vater-Kind-Häuser) delegieren.

- Damit der Urintest durchgeführt und die Ergebnisse übermittelt werden können, bedarf es einer Schweigepflichtentbindung. Dafür steht ein Formular bereit, die korrekterweise vor der erstmaligen Übermittlung von Daten unterschrieben werden muss. Die zu testende Person entbindet Jugendamt und Methadonambulanz gegenseitig von der Schweigepflicht. Nur in Ausnahmefällen sollte diese Schweigepflichtentbindung zunächst mündlich gegenüber dem Jugendamt erteilt werden, um dann beim erstmaligen Besuch der Ambulanz schriftlich niedergelegt zu werden.
- Wegen der kurzen Nachweiszeit vieler Drogen sollte der Termin den Betroffenen frühestens 24 Stunden vor der Testung mitgeteilt werden.
- Ergebnisse der Testung übermittelt die Methadonambulanz dem Jugendamt per Fax, Rücksprachen und Beratungen zum Testergebnis sind telefonisch möglich. In der Regel erfolgen diese Beratungen durch die ärztliche Fachkraft der Methadonambulanz.
- Ergebnisse liegen je nach Dauer des Postweges ca. vier bis fünf Tage nach Abgabe des Urins vor. Nach vorheriger Absprache kann ein Schnelltest gemacht werden, der zwar sofortige, aber unter Umständen ungenauere Ergebnisse liefert.
- Die telefonische Weitergabe von Ergebnissen an Dritte ist aus Datenschutzgründen nicht möglich, es sei denn, das Jugendamt beauftragt die Ambulanz ausdrücklich dies zu tun (jedoch nur an professionelle Helfer).
- Probandinnen und Probanden haben die Möglichkeit, die Testergebnisse in Kopie ausgehändigt zu bekommen (jedoch nur bei persönlichem Erscheinen; keine Auskunft am Telefon).
- Zur Testung müssen betroffene Personen einen heißen, stark gesüßten Tee trinken, dem ein Marker zugesetzt wurde.
- Nach der Einnahme des Tees muss die Körperpassage des Markers abgewartet werden, dies dauert ca. 45 Minuten. Nach dieser Zeit hat der Marker die Blase erreicht und ist bei korrekter Einnahme im Urin nachweisbar. Somit kann sichergestellt werden, dass es sich um den Urin der betreffenden Person handelt.
- Die Wartezeit zwischen Marker-Einnahme und Urinabgabe kann, muss aber nicht in der Einrichtung verbracht werden; die betreffenden Personen müssen sich aber nach 45 Minuten zur Urinabgabe wieder in der Krisenhilfe einfinden.
- Termine können nur nach der Öffnungszeit des niedrigschwelligen Cafés der Krisenhilfe vergeben werden.
- Um zu vermeiden, dass sich zu viele Probanden gleichzeitig hier aufhalten, werden gestaffelte Termine vergeben.
- Probanden sollen stets ihren Personalausweis (ggf. einen anderen geeigneten Lichtbildausweis wie Krankenkassenschein oder Führerschein) zur Urintestung mit sich führen und nicht in Begleitung von sonstigen Personen (Freunde, Familie etc.) zur Testung erscheinen. Professionelle Helfer sind davon ausgenommen.

4.3. Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

4.3.1 Flussdiagramm Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes/ Sozialer Dienst Bochum



4.3.2 Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

- a) Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des Sozialen Dienstes bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- b) Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.
- c) Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte das zuständige Jugendamt, damit dieses die erforderlichen Schritte einleiten kann.

4.3.3 Prozessbeschreibung Sozialer Dienst

Prozessschritte Kindeswohlgefährdung (KWG) – Sozialer Dienst Bochum

1. Meldung Dritter (Eingang der Gefährdungsanzeige schriftlich bestätigen) / eigene Beobachtung: Fakten sammeln durch die erreichte Fachkraft. Art und Umfang der KWG einschätzen gemäß Gefährdungseinschätzungsbogen und Erhebung persönlicher Daten. Dokumentation der Gefährdungseinschätzung mit Bewertungsbogen und/ oder Gesprächsnotiz.
2. Bewertung akut: Unverzögerlicher kollegialer Austausch, zweite Fachkraft und Sachgebietsleitung einschalten, welche die weiteren Aktivitäten begleitet, ggf. Kontaktaufnahme zum Pflegekinderdienst bei Kindern.
3. Hausbesuch zur Überprüfung des Verdachts nach den Kriterien KWG mit Gefährdungseinschätzungsbogen durch zwei Fachkräfte. Fakten sammeln gemäß Gefährdungseinschätzungsbogen.
4. Inobhutnahme: Kinder in Schutzmaßnahme unterbringen (Inobhutnahme Einrichtung, Bereitschaftspflegefamilie) durch zwei Fachkräfte. Information der Personensorgeberechtigten.
5. Bewertung mittel: Übergabe an die fallbearbeitende Fachkraft durch die erreichte Fachkraft. Weitergabe der Einschätzung aus dem Bewertungsbogen spätestens am nächsten Arbeitstag.
6. Persönliche Kontaktaufnahme: Hausbesuch durch zwei Fachkräfte gemäß Ergebnis der Meldebewertung innerhalb von 3 bis 5 Werktagen. Je nach Sachlage Kontaktaufnahme zum sozialen Umfeld (Schule, Kita, etc.). Fakten sammeln gemäß Gefährdungseinschätzungsbogen.
7. Kollegiale Reflexion und Gefährdungseinschätzung zur Bewertung der Gefährdung durch die fallbearbeitende Fachkraft, einer weiteren Fachkraft und der Sachgebietsleitung. Anrufung des Familiengerichtes, wenn die Personensorgeberechtigten nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Gefährdungslage abzuwenden. Dokumentation der Ergebnisse der ersten Ermittlungen.
8. Schutzkonzept (Vereinbarungen zur Kontrolle des Kindeswohls). Falleingangsphase (Standardverfahren Hilfe zur Erziehung), adäquate Hilfe einsetzen und Absprachen im Schutzkonzept mit allen Beteiligten (ggf. unter Einbeziehung der Krisenhilfe) treffen und dokumentieren.
9. Bewertung keine KWG: Unverzögerlicher Austausch der fallbearbeitenden Fachkraft mit der Sachgebietsleitung. Einschätzung durch erste Meldebewertung. Dokumentation durch Protokoll.

4.4 Instrumente der Kooperation

4.4.1 Hilfeplangespräche und Helferkonferenzen

Die Jugendhilfe unterscheidet **Hilfeplangespräche** (gesetzlich nach § 36 SGB VIII vorgeschrieben) **mit der Klientin bzw. den Klienten** und dem Helfersystem und **Helferkonferenzen** mit allen an dem Fall Beteiligten Fachkräften und Fachdiensten (**ohne Klienten**). Zu allen Gesprächen werden Protokolle angefertigt.

Das Wesentliche an diesen Formen der Kooperation ist, dass alle an dem Fall beteiligten Fachkräfte mit den betroffenen Müttern/Vätern/Eltern regelmäßig kooperieren. Das Jugendamt ist immer die fallführende Institution.

Inhalte der Hilfeplangespräche und der Helferkonferenzen:

- Austausch über die bestehende Situation (Ressourcen, Erfüllung der Basiskriterien u.a.)
- Klärung der verschiedenen Positionen und Wünsche
- Austausch über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten und deren Zielsetzung
- Aushandlungsprozess und Einigung auf das weitere Vorgehen
- Verbindliche Vereinbarungen mit den Eltern treffen und Festlegung ihrer Aufgaben
- Klärung und Festlegung der weiteren Aufgaben der Kooperationspartner
- Terminierung des nächsten Treffens

Die wichtigsten Absprachen sind in einem Hilfeplangesprächsprotokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist die Grundlage für die nächste Helferkonferenz bzw. das nächste Hilfeplangespräch und wird allen Beteiligten zugesandt. Verantwortlich ist hier das Jugendamt als fallführende Institution.

Sollten Änderungen entstehen, werden diese im Rahmen weiterer Helferkonferenzen oder/und Hilfeplangespräche besprochen.

4.4.2 Schutzkonzept

In Fällen, in denen enge Absprachen zum Schutz des Kindes notwendig sind, ist diese Absprache einvernehmlich in einem Schutzkonzept zu hinterlegen. Das Jugendamt ist hier federführend tätig und für die Einleitung und Beendigung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

4.4.3 Anonyme Fallberatung

Sollten Mitarbeitende der Krisenhilfe Bochum nur eine Information oder Auskunft vom Jugendamt erbitten, kann dieser Fall oder diese Situation ohne Nennung der personenbezogenen Daten der Klienten, also anonym, besprochen werden. Hierfür steht der Kinderschutzbeauftragte der Stadt Bochum nach § 8 b SGB VIII zur Verfügung.

5. Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe setzt sich aus je zwei Mitarbeitenden und den Leitungskräften der Kooperationspartner zusammen. Das Treffen findet mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf statt. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe bestimmen, wer für die Einladung, die Vor- und Nachbereitung, die Moderation und die Verschriftlichung der Protokolle zuständig ist. Die laufende Weiterentwicklung wird durch die Lenkungsgruppe strukturiert und transportiert. Aufgabe der Lenkungsgruppe ist die Koordinierung und Optimierung der Zusammenarbeit, die frühzeitige Klärung auftretender Probleme und die Weiterentwicklung der Kooperation.

6. Datenschutzbestimmungen

Grundsätzlich sind die Daten bei Betroffenen zu erheben. Genutzt und weitergegeben werden dürfen diese Daten nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, dies heißt hier konkret zur Erbringung der o.a. Leistungen/Hilfen/anderen Aufgaben.

Eine Weitergabe an Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Im Rahmen der Kooperation muss die Einwilligung der Betroffenen vorliegen, ggf. über eine „Entbindung von der Schweigepflicht“.

Bei Hinweisen auf Gefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung) kann davon abgewichen werden.

Genutzt und weitergegeben werden dürfen darüber hinaus nur die Daten, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig sind. Hierbei sind alle Fachkräfte aufgerufen, eigenverantwortlich im Sinne des Datenschutzes mit der Vielfalt von Informationen umzugehen, die über die Betroffenen gesammelt werden. Hierbei sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

7. Gemeinsame Fortbildungen und Informationsveranstaltungen

Die Krisenhilfe Bochum und das Jugendamt Bochum verpflichten sich, sich gegenseitig über Veränderungen des jeweils anderen Dienstes zu informieren. Dies gilt auch für qualitative und gesetzliche Änderungen in dem jeweiligen Arbeitsbereich. In regelmäßigen Abständen finden Informationsgespräche im anderen Arbeitsbereich statt. Dabei werden Informationen über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Dienste weitergegeben. Bei Bedarf können Fortbildungen zu Schwerpunktthemen dem jeweils anderen Dienst angeboten werden. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe beraten über gemeinsam durchzuführende Fortbildungen und Fachtage.

8. Grenzen der Zusammenarbeit

Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Krisenhilfe ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungspflicht an das zuständige Jugendamt. Die Grenze der Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist vorläufig erreicht, wenn die Mutter/der Vater/die Eltern den Kontakt zu den Kooperationspartnern im Hilfesystem meiden. Im Rahmen einer Helferkonferenz werden weitere Vorgehensweisen, wie zum Beispiel die Einberufung einer Helferkonferenz, besprochen und festgelegt. Diese kann zu dem Schluss kommen oder im Rahmen eines Hilfeplangesprächs entscheiden, dass die Kontakte ruhen, wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder andere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Bei Gefährdung des Kindes und/oder bei Nichteinhaltung von Hilfeplanziele/-vereinbarungen informiert die Krisenhilfe das Jugendamt und weitere Handlungsabsprachen werden getroffen. Über das Nichteinhalten von Hilfeplanziele und -vereinbarungen wird das Helfersystem kurzfristig informiert.

9. Anlagen

- Dokumentation bei Meldung von Kindeswohlgefährdung durch die Krisenhilfe beim Jugendamt
- Meldebewertung bei Kindeswohlgefährdung in der Abteilung 51 4 - Sozialer Dienst
- Schweigepflichtentbindungen Krisenhilfe und Jugendamt
- Kostenübernahmebestätigung durch das Jugendamt der Stadt Bochum
- Organigramme Jugendamt und Krisenhilfe

KRISENHILFE

e.V. Bochum

Dokumentation bei Meldung von Kindeswohlgefährdung durch die Krisenhilfe beim Jugendamt (zum Verbleib in der Krisenhilfe)

Mitarbeiter/in der Krisenhilfe

Name:
Abteilung:

Sachbearbeiter/in Jugendamt Abteilung 51 4 - Sozialer Dienst

Name:
Tel:
Fax:

Personalien Klientel

Name:
Adresse:
Alter des Kindes: (0-6 Jahre= hohe Gefährdung)

Sachverhaltsschilderung

Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Intensität und Dauer

Meldebewertung bei Kindeswohlgefährdung in der Abteilung 51 4 - Sozialer Dienst*

Melder/in

Name
Adresse
Telefonnummer

Personalien der Betroffenen

Name
Adresse
Alter des Kindes (0-6 Jahre = hohe Gefährdung)

Sachverhaltsschilderung

Was ist passiert?
Wo ist es passiert?
Intensität und Dauer

Handelt es sich um eigene Beobachtungen?

Geht das Kind in die Schule oder ist in der Kindertagesbetreuung?

Subjektive Wahrnehmung der aufnehmenden Fachkraft

- keine Kindeswohlgefährdung
- mittlere Kindeswohlgefährdung
- hohe Kindeswohlgefährdung
- akute Kindeswohlgefährdung

Begründung:

Information zur meldenden Person

(zum Beispiel Familie, Selbstmelder/in, Lehrer/in, Erzieher/in, Ärztin/Arzt)

Aussagekraft der Meldung

Die Aussage der Meldung ist:

- glaubhaft
- wenig glaubhaft
- nicht glaubhaft

Begründung:

Sozialpädagogische Facheinschätzung unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung von Kindern im Alter von 0 - 6 Jahren ohne institutionelle Anbindung

Die Einschätzung erfolgte am _____

durch _____

Weitergabe an _____ am _____

Bochum, den _____

Unterschrift _____

KRISENHILFE

e.V. Bochum

SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG

Hiermit entbinde ich

Vor- und Zuname

geboren am

wohnhaft

den bzw. die Mitarbeiter/-in der Krisenhilfe Bochum

Vor- und Zuname

von ihrer Schweigepflicht entsprechend §203 Strafgesetzbuch (StGB) gegenüber folgenden Personen/ Institutionen:

Person 1

Vor- und Zuname:
Berufliche Funktion:
Die Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf den folgenden Zweck:
Inhalt:

Person 2

Vor- und Zuname:
Berufliche Funktion:
Die Schweigepflichtentbindung bezieht sich auf den folgenden Zweck:
Inhalt:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass sich der/ die Mitarbeiter/-in der Krisenhilfe Bochum hinsichtlich des oben benannten Zwecks und Inhalts mit den benannten Personen wechselseitig beraten und Auskunft erteilen kann. Mir ist bekannt, dass ich die Schweigepflichtentbindungserklärung freiwillig abgebe und diese von mir jederzeit widerrufen werden kann.

Sie gilt widerruflich bis zum

Ich wurde ausführlich über Sinn und Zweck dieser Schweigepflichtentbindung, über die Folgen einer Verweigerung sowie über die Verarbeitung meiner Daten gem. dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) informiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Entbindung von der Schweigepflicht

Nachfolgende Schule / Institution/en / Ärzte

sowie der Soziale Dienst des Jugendamtes Bochum

werden von ihrer Schweigepflicht entbunden, damit ein gegenseitiger Austausch an erforderlichen Informationen stattfinden kann

- betreffend das Kind / die Kinder _____

Bochum, den _____

Mutter _____

Vater _____

Hilfempfänger/in _____

Vormund/Pfleger/in _____

Kostenübernahmebestätigung durch das Jugendamt der Stadt Bochum

Hiermit bestätigen wir die Kostenübernahme der Urintestung(en) zur Fragestellung eines mutmaßlichen Drogenkonsums für unten genannte Person(en).

Person 1

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Person 2

Name.....

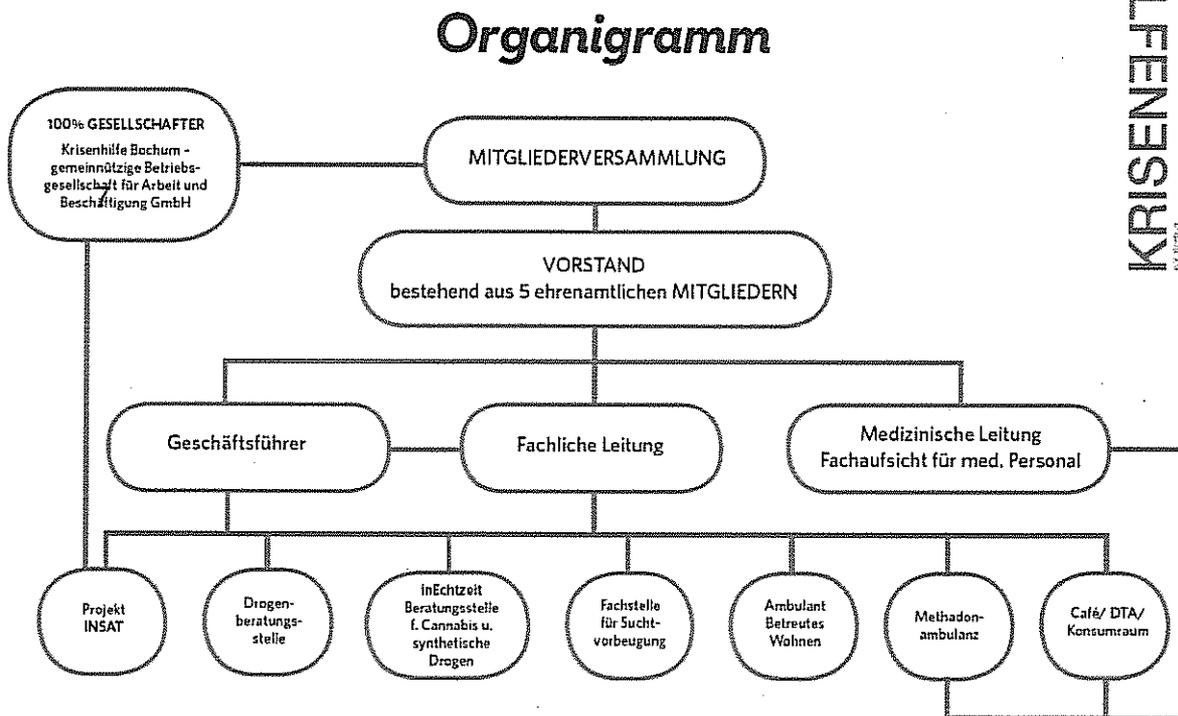
Vorname.....

Geburtsdatum.....

Die Schweigepflichtentbindung wurde bisher mdl. schriftl. erteilt.

.....
Name und Unterschrift Mitarbeiter/in Jugendamt

• Organigramm Krisenhilfe



HILFENESIKI
KRISENHILFE

• Organigramm Jugendamt

